

104 C 118/11

Abschrift



Verkündet am 29.07.2011

Plaschka
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

hat das Amtsgericht Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 28.06.2011
durch die Richterin am Amtsgericht

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND:

Die Parteien schlossen am 15.02.2006 einen Werbevertrag bezüglich eines Anzeigenauftrages für den Taxibetrieb des Beklagten in einem Infokasten. Nach dem Vertrag sollte die Laufzeit 3 Jahre betragen. Zu zahlen waren nach dem Vertrag 900,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer für die Belegung des Werbefelds und die erforderlichen Farben. In dem schriftlichen Vertrag heißt es sodann:

"Die Mindestlaufzeit beläuft sich auf 1 Periode von drei Jahren. Der Auftrag verlängert sich ohne Neuabschluss jeweils um 1 weitere Periode von drei Jahren. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist bis 6 Monate vor Ablauf möglich. Der Preis für 3 bzw. 6 Jahre Werbelaufzeit wird gemäß der bestellten Werbelaufzeit gemäß obiger Zahlungsweise berechnet. Die Materialkosten sowie evtl. vereinbarte Sonderfarben werden mit der ersten Rate fällig. Die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung der Vitrine/der Poster vom Auftragnehmer an den Vertragspartner. ..."

Im Jahr 2006 wurden Rechnungen übersandt, die Anzeige aufgehängt und der Werbepreis bezahlt. Insoweit heißt es in der Rechnung vom 20.06.2006, die Auslieferung erfolgte am 16.06.2006.

Die Beklagte kündigte den Werbevertrag am 07.08.2010, wobei die Parteien darüber streiten, zu welchem Zeitpunkt diese Kündigung wirksam wurde.

Die Klägerin meint, die Kündigung vom 07.08.2010 sei verspätet, weshalb sich der Vertrag verlängert habe und der Folgebeitrag abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen sei. Die Klägerin macht insoweit einen Betrag in Höhe von 850,12 EUR netto geltend.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 850,12 EUR nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.09.2010 sowie 6,14 EUR vorgerichtliche Kosten sowie 84,50 EUR Geschäftsgebühr und 16,91 EUR Post/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, die Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin verstießen gegen das Gesetz. Auch sei der Vertrag wegen Unbestimmtheit unwirksam.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der geltend gemachte Anspruch steht der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Er ergibt sich insbesondere nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Werbevertrag. Dieser war nämlich nach Ablauf der ersten drei Jahre beendet.

Die vertraglichen Regelungen zur Laufzeit und insbesondere zu der Verlängerung der Laufzeitberechnung sind nach den Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam.

Zwar ergibt sich dies nicht direkt aus § 309 Nr. 9 BGB, da die Parteien Kaufleute sind. Vielmehr ergibt sich die Nichtigkeit gemäß § 307 BGB. In Vertragsklauseln zwischen Unternehmern ist zu berücksichtigen, dass der geschäftserfahrene Unternehmer nicht im gleichen Maß schutzbedürftig ist wie der Verbraucher. Besonderheiten können sich auch daraus ergeben, dass der Unternehmer Geschäfte der betreffenden Art häufiger abschließt. Es ist daher mit den Risiken des Geschäftes vielfach besser vertraut und zu einer entsprechenden Vorsorge in der Lage. Entscheidend sind aber die Umstände des Einzelfalles. Vorliegend ist durchaus zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Beklagten keineswegs um einen Unternehmer im größeren Sinne handelt, der Geschäfte der fraglichen Art vielfach abschließt.

Dies voran geschickt sind die Klauselverbote des § 308 in der Regel ohne weiteres auf den Unternehmer übertragbar, weil in den Wertungsspielräumen die kaufmännische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Dagegen ist bei den Verboten des § 309 BGB eine derart pauschale Lösung nicht möglich. Der Verstoß gegen § 309 ist aber auch in Vertragsklauseln zwischen Unternehmern ein Indiz für die Unwirksamkeit der Klauseln (vgl. Palandt, BGB, § 307 Rdnr. 44 und 41). Vorliegend liegt jedenfalls in der Kombination der getroffenen jeweils gegen § 309 verstoßenen AGB-Klauseln eine unangemessene Benachteiligung, die sich im Sinne des § 307 BGB auf eine Nichtigkeit des Vereinbarungen hin auswirkt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Vertragsklauseln der Klägerin nicht nur gegen eine Vorschrift des § 309 BGB verstoßen, sondern vielmehr gegen sämtliche 3 Ziffern der Nummer 9. Zum einen ist eine Vertragszeit vorgesehen, die die andere Partei länger als zwei Jahre bindet, zum anderen ist eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr (nämlich hier sogar 3 Jahre) vorgesehen. Schließlich ist zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als 3 Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer vereinbart. Damit ist direkt gegen drei Vorschriften des § 309 verstoßen worden. Diese Kombination ist ohne weiteres eine unangemessene Benachteiligung, die hier auch zwischen Kaufleuten eine Rolle spielt.

Damit konnte der Beklagte den Vertrag jederzeit kündigen. Spätestens zum Juni 2010 mit Ablauf der zunächst dreijährigen Vertragsdauer, fand das

Dauerschuldverhältnis ein Ende.

- 5 -

Die Klage war deshalb abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.